



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2610. Anderweiter Grenzreceß zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und
dem Herzoge Heinrich von Braunschweig wegen Streitigkeiten zwischen
Clueden und Zöbbenitz, vom 12. September 1566.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2610. Anderweiter Grenzrecess zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzoge Heinrich von Braunschweig wegen Streitigkeiten zwischen Clueden und Zöbbenitz, vom 12. September 1566.

Zu wissen: Als sich gebrechen zwischen der Schencken Unterthanen im Dorffe Clueden an einen, und denn Einwohnern zu Zöbbenitze an andern Theil, verschiedenen Donnerstag nach Mathei des verschlossenen vier und sechzigsten Jahrs durch der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachims, Marggraffen zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten etc., auch Herrn Heinrichs, zu Braunschweig und Lüneburg Hertzogen, darzu sonderliche deputirte Rätthe, von Acker an, da sich die Feldmarken Dorft, Heustorff und Packwitz scheiden, bis zu Ende des Holtzes, welches denen von Clueden alleine vereigenthumbet mit aufworffen Mahlhauften und Creutzbäumen unterschiedlichen also hingelegt und verrichtet worden, Dafs der übriger Orth von jetzo gemelten Hegeholtz und daran aufgeworffenen Mahlhauften bis an das Hegeholtz, der Randten Forst genandt, den darauf zu nechst folgenden Winter durch den Hauptman zu Calvörde und Schencken zu Flechting vollend von einander gemittelt, oder da sie sich nicht vergleichen könten, an Hochemmeldeten Churfürsten zu Brandenburg und Hertzogen zu Braunschweig etc. um weitere Verordnung zu endlicher Verrichtung anhalten solten, alles nach ferner Einhalt des damahlen aufgerichteten und angenommen und besiegelten Recessus, vnd aber die Schencken zu Flechtingen mit dem jetzigen Hauptman zu Calvörde, Vicke von Bülow, sich solcher Abmahlung vermöge des Vertrages gütlich nicht vortragen können, und deshalb hochgeandtes Chur- und Fürsten ihren Haupt-Leuten und Rätthen sothane unvermahlete Grentzen nochmals richtig zu machen, aber eins bevehlich gegeben;

Demnach haben die Würdigen, Gestrengen, Hochgelahrten und Ehrbahren Levin der Altenmark, und Albrecht zum Kniesebeck, Haupt-Leute, beyde von der Schulenburg, und Heinrich Goldbecken, Doctor, anstatt Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc., Ehr Christoph von Bredow, Comptor zu Sülzburg, und Ehr Johann Kotterlein, Doctor, wegen des Hertzogen zu Braunschweig etc., Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn, denselben unentschiedenen Schneed und streitigem Orth von den vor zweyen Jahren aufgestosnen Mahlhauften bis an das hohe Holtz oder Randtenhorst mit funffzehn Hügeln und Aufwürffen, auch Eiche-Bäumen, darin scheinliche Creutze gehauen, von einander gesetzt, vermahlet und dergestalt abgetheilet, dafs der Orth, so nach Zöbbenitze gelegen, dem Dorffe Zöbbenitze und desselben Einwohnern bleiben, der andere, so über den Mahlhauften nach Clueden werts befindlichen, der Schencken Unterthanen zu Clueden vereigethumet seyn, und sich kein Theil jetzo benandter Partheyen zu dem andern über solchen ausgegangenen Schneeden und Marckscheidt eindringen noch nöthigen, besondern so die mit Huthen, Holtzhauen, Meyhen oder sonsten darinnen betroffen, der Landt gewöhnlichen

Pfändung gewahr nehmen soll, jedoch sollen einen jeden Parthe alle Wiesen, welche sie bis auf diese und vorige der Chur- und Fürstl. Rätthe Zusammenkunft und Abmahlung im Besitz und Gebrauch gehabt, wohin auch dieselben gelegen, hinführo unverrückt und ungeschmälert bleiben, noch darinnen nach besage des vorigen Vortrags verunruhet werden. Wolte auch ein oder das andere Part sothane ihre Wiesen zu gehegten und beschlossenen Zeiten verrücken oder beklicken, soll ihme dasselbe frey und offen stehen. Nachdem auch im Augenschein und Besichtigung entfunten worden, das wieder offtbenandten Recess die von Zöbbenitz in der von Clueden Hegeholtz gehauen, und das Holtz auch dem beschlenen Fürstlichen Verboth zu entgegen hinweggeföhret und das Hege-Gras in ihren Wiesen abgeschütet, Demnach sollen sie sich solches hinfuro bey ernster Straffe enthalten und sich an dieser jetzigen vorigen Abmahlung und scheinlichen Grantz begnügen lassen. Auch die Graben, so sie auf den Eckern neben dem alten Wege von Clueden nach dem Hege-Holtz aufgeworffen, wiederum einreißen und künftighen zu vergraben nicht unterfangen. Als auch im negst, verschienen Pffingsten vorberührter beyder Dörffer Einwohner zum Handgemenge gerathen und etzliche an beyden Theilen erschlagen worden, haben die Chur- und Fürstl. Rätthe sie deshalben auftragende bevelich in der Güte vergleichen wollen, auf allerhand billige Vorschläge und söhnliche Austräge derselben dieser Zeit nicht mächtig werden können. Derowegen es die Rätthe und Verordneten diessmal auch dabey beruhen und einstellen und an gebührende Oerther zu weitem Austrag von allen Theilen erwiesen müssen, jedoch ist ihnen sämtlichen ingemeyn, auch einen jeden insonderheit, an statt Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeit gegen einander, auch die ihren friedlich diesen und vorigen Recess gemäfs zu verhalten, bey ernster Straffe auferleget worden. Des zu Uhrkund ist dieser Recess mit oben benandter Chur-Fürstlichen Brandenburgischen und Fürstlichen Braunschweigischen verordneten Rätthen angebohrnen Petchafften besiegelt und davon eins den Partheyen zugestellet. Geschehn zu Clueden, am Donnerstage nach Nativitatis Marie, im tausend fünffhundert sechs und sechtzigsten Jahre.

Walther Singul. Magd. VIII, 200.

2611. Revers der Pommerischen Landstände wegen des Umstandes, daß dies Mal das Lehns-empfangniß ihrer Herzöge der Erbhuldigung vorgehen solle, vom 28. September 1566.

Wyr Herrnn, Prelaten, Mhann vnd Stette, alle vndertanen vnd Einwohner der Hertzogk- vnd Fürstenthumb Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Rügen und Graueschafft zuu Gutzkow, Bekennen hiemit vor vns, vnnfere Erben vnd Nachkommen. Nachdem bei der Römischen Keyf. Mat., vnferm gnedigen Landesfür-